



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Blauschnee Winterdienstleistungen

1. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung gemäß dem jeweils gültigen Straßenreinigungsgesetz über die Straßenreinigung auf den in der/ den Leistungsbeschreibung/en aufgeführten Flächen. Leistungen darüber hinaus sind nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich gesondert vereinbart sind. Insbesondere umfasst die Leistung des Auftragnehmers nicht die Beseitigung von Streugut oder Schneeabfuhr.

Der Auftragnehmer kann über die eingesetzten Mittel zur Leistungserbringung, sollten die Umstände dies erfordern und soweit gesetzlich zulässig, frei wählen.

Einsätze außerhalb der Reinigungsaison sind nicht Bestandteil des Vertrags und müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

2. Vergütungserhöhung und Sonderkündigungsrecht

Durch Verteuerung der Leistungserbringung kann es sein, dass der Auftragnehmer Preise neu gestalten muss. Der Auftragnehmer hat daher das Recht, die vertraglich vereinbarte Vergütung jeweils vor Beginn der Reinigungsaison zu erhöhen.

In diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu.

Der Auftragnehmer hat insbesondere ein fristloses Kündigungsrecht,

sofern der Auftraggeber nicht zu den vertraglichen Bedingungen die Vergütung zahlt.

Die fristlose Kündigung kann auch innerhalb der Reinigungsaison erfolgen.

3. Ordentliche Kündigung und Vertragsverlängerung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jeweils mit einer Frist bis zum 30.04. und mit Wirkung zum 30.04. eines Jahres kündigen. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres.

4. Haftung/ Versicherung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch ihn oder seine Gehilfen entstehen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er gegen etwaige Haftungsschäden versichert ist, die auf einer Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn oder seine Gehilfen beruhen.

Zur Prüfung und Weiterleitung von Schadensfällen durch den Auftragnehmer an seine Haftpflichtversicherung sind Schadensfälle unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich nur auf Schäden, die auf in der/ den Leistungsbeschreibung/en aufgeführten vertraglich vereinbarten sowie für den Auftragnehmer zugänglichen Flächen entstanden sind und erstreckt sich im Weiteren nur auf Leistungen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber vertraglich vereinbart übertragen worden sind.

5. Streugutbeseitigung

Im Falle einer Streugutbeseitigung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragter Dritter entgegen einer Empfehlung des Auftragnehmers folgt ein Haftungsausschluss des Auftragnehmers für einen Zeitraum von vier Wochen nach besagter Streugutbeseitigung.

6. Grundstücksveräußerung

Bei Veräußerung des Grundstücks endet der Vertrag mit dem im Grundstückskaufvertrag vereinbarten Lastenwechsel aus. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierüber schriftlich unter Nachweis des Verkaufs zu informieren.

7. Ausfälle

Unterbliebene Leistungen – Schneeberäumungen und Streuungen -, die auf Bauarbeiten, Straßenbauarbeiten etc. beruhen, haben lediglich dann eine Vergütungsermäßigung zur Folge, wenn die Unterbrechungen nicht durch den Auftraggeber zu vertreten sind.

8. Unterbrechungen

Unterbrechungen gemäß Ziffer 7. von über 30 aufeinander folgenden Tagen, über die der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Beginn der Reinigungsaison schriftlich informiert und für die der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich von der Haftung freigestellt hat, haben eine Minderung der Vergütung anteilig zur Vertragsdauer zur Folge.

9. Schriftform

Für den Vertrag sowie alle weiteren geschäftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gilt die Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

10. Ausführung

Abhängig von den Witterungsverhältnissen, Freimachung der Durchgangsstraßen und Verkehrsaufkommen führt der Auftragnehmer die Arbeiten nach eigenem Ermessen durch. Intensive, lang anhaltende Schneefälle können zu Verzögerungen führen.

11. Mitteilungspflicht

Sollten bei bereits durchgeführten Räum- und Streuarbeiten aufgrund Fremdeinwirkung, wie etwa Schneeberuhungen von nicht geräumten Nachbargrundstücken etc., Nachbesserungen erforderlich sein, so hat der Auftraggeber die Pflicht, dies unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden.

12. Verschlussene Flächen

Der Auftraggeber hat für die Zugänglichkeit der Flächen für den Auftragnehmer Sorge zu tragen. Verschlussene Flächen, für die dem Auftragnehmer kein Schlüssel übergeben worden ist, müssen vom Auftragnehmer nicht geräumt und gestreut werden.

13. Aufrechnungsverbot

Die Vergütung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber nicht mit eigenen vermeintlichen oder tatsächlichen Forderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

14. Kein Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftraggeber ist es verwehrt, ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammen, gegenüber dem Vergütungsanspruch auszuüben.

15. Gewährleistung

Hinsichtlich der Gewährleistungsrechte steht dem Auftragnehmer das Recht zu, zunächst Nachbesserungen durchzuführen. Erst nachdem dem Auftragnehmer nach einer angemessenen Zahl von Nachbesserungsversuchen diese misslungen ist, hat der Auftraggeber ein Recht auf eine angemessene Minderung der Vergütung.

16. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Klauseln des abgeschlossenen Vertrags zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber unwirksam oder nicht durchführbar sind, berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder nicht durchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für mögliche Regelungslücken.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Berlin.
Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers in Berlin, soweit dem nicht rechtliche Gründe, insbesondere § 38 ZPO entgegenstehen.

**Blauschnee Winterdienst,
Inhaber Daniel Djuzel**

Stand Mrz.2015